



| | |
|--|-----------------------|
| Geschäftsbereich / Fachbereich | Sachbearbeiter |
| Fachbereich 33 - Standesamt, Friedhofswesen | Herr Rathner |

Az.:

| | | | |
|-----------------|--------------|-------------------|----------------------|
| Beratung | Datum | Behandlung | Zuständigkeit |
| Gemeinderat | 27.09.2022 | öffentlich | Entscheidung |

Betreff

Gebühren für die Durchführung der standesamtlichen Trauung im Pfarrhof Unterbrunn

Sachverhalt:

Seit dem Beschluss des Gemeinderates vom 03.03.2015 besteht die Möglichkeit, dass standesamtliche Trauungen im Pfarrhof Unterbrunn, Kirchstr. 15, 82131 Gauting GT Unterbrunn, durchgeführt werden können. Zusätzlich wurde mit Beschluss vom 16.06.2020 der Pfarrgarten als zusätzlicher Trauungsort gewidmet.

Aktuell wird bei Anmeldung der Eheschließung eine Gebühr in Höhe von 200 € (Trauungszimmer) bzw. 250 € (Pfarrgarten) für die Durchführung der Trauung in Unterbrunn vom Standesamt abgerechnet.

Von dieser Gebühr wird nach aktueller Praxis jeweils ein Teil an den Pfarrhof Unterbrunn für anfallende Aufwendungen/Dienstleistungen weitergeleitet.

Diese einzelnen Gebührentatbestände (Verwaltungsgebühr / Dienstleistungsgebühr) müssen künftig getrennt voneinander abgerechnet werden. Dies dient zum einen der Transparenz in der Unterscheidung zwischen hoheitlicher Behördenleistung (Tätigkeit der Standesbeamten) und privatrechtlicher Dienstleistung (nicht die Gemeinde Gauting) und ist zum anderen eine Konsequenz aus der Umsetzung des § 2b UstG, der eine solche Vermischung nicht duldet.

Die Verwaltungsgebühr ist entsprechend der Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses vom 13. April 2019, Lfd. Nrn. 2.II.8, Tarifstelle: 2.2.2 für einen darüberhinausgehenden Verwaltungsaufwand zwischen 20 € und 250 € festzulegen.

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Kostengesetz (KG) ist „bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen“.

Beim darüberhinausgehenden Verwaltungsaufwand ist maßgeblich auf den zusätzlichen zeitlichen Aufwand für den Standesbeamten abzustellen. Der zeitliche Mehraufwand liegt bei Eheschließungen in Unterbrunn insbesondere bei den längeren Vorgesprächen zum Ablauf der Trauung, der Fahrtzeit zwischen Dienststelle und Eheschließungsort, sowie der längeren Dauer der eigentlichen Trauungen mit Vor- und Nachbereitung.

Insgesamt kann hier von einem Mehraufwand pro Trauung von ca. 2 Std. ausgegangen werden. Bei Personalvollkosten für den gehobenen Dienst in Höhe von ca. 51 € pro Stunde ist ein Betrag von 102 € anzusetzen. Der hohen Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffenen kann mit einem Aufschlag von 50 % Rechnung getragen werden.

Das Standesamt würde demnach ab dem 01.01.2023 eine (abgerundete) Verwaltungsgebühr in Höhe von 150 € festsetzen.

Der Pfarrhof Unterbrunn wird im Gegenzug alle Dienstleistungsgebühren (inkl. Mehraufwand für Nutzung Pfarrgarten) in Eigenregie mit den Eheschließenden abrechnen. Somit entfällt die Weiterleitung eines fixen Betrages an den Pfarrhof Unterbrunn.
Zudem entsteht hierdurch eine auch nach außen gut ersichtliche Aufgabentrennung zwischen Standesamt und dem Pfarrhof im Hinblick auf Durchführung, Gestaltung und Abrechnung der Kosten.

Gemäß § 2 Nr. 17 der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist der Gemeinderat zur Entscheidung berufen.

1. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Trennung zwischen Verwaltungsgebühr (Gemeinde) und Dienstleistungsgebühr (Pfarrhof) für Trauungen in Unterbrunn, resultieren hierdurch Mindereinnahmen bei 05010/10000 und zeitgleich im gleichen Umfang keine Ausgaben mehr bei 05010/63600.

Stellungnahmen:

Im Rahmen der Vorbereitungen zur Umsetzung des §2b UStG zum 01.01.2023 fand ein umfassendes Haushaltsscreening statt. Unter anderem wurden die Gebührentatbestände (Verwaltungsgebühr / Dienstleistungsgebühr) dieser Beschlussvorlage behandelt, welche künftig getrennt voneinander abgerechnet werden müssen.

Damit wird zum einen Transparenz in der Unterscheidung zwischen hoheitlicher Behördenleistung (Tätigkeit der Standesbeamten) und privatrechtlicher Dienstleistung (nicht die Gemeinde Gauting) hergestellt. Zum anderen wird eine konsequente Umsetzung des § 2b UstG durchgeführt.

Die Änderungen sind entsprechend bei der Zumeldung der Haushaltsmittel für den Haushalt 2023 sowie den Finanzplanjahren zu berücksichtigen.

Gez. Stefan Hagl / GB4 / Kämmerer / 24.08.2022

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0412.**
- 2. Die Gebühr für die Vornahme von Eheschließungen im Pfarrhof Unterbrunn wird auf 150,- Euro festgesetzt.**
- 3. Die Anpassung der Gebühren erfolgt zum 01.01.2023.**

Gauting, 20.09.2022

Unterschrift